

Sonder-Ausgabe.

Dieses Blatt erscheint
eden Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissauer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädick, Lissa i. P.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 44a.

Mittwoch, den 31. Mai

1916.

Bekanntmachung

Nr. W. M. 57/4. 16 K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von tierischen und
pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs,
Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten
Garnen und Seilfäden.

Vom 31. Mai 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851
— in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszu-
stand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der kgl.
Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der voll-
ziehenden Gewalt betreffend — zur allgemeinen Kenntnis
gebracht. Jede Zuwiderhandlung — worunter auch ver-
spätete oder unvollständige Meldung fällt — wird, soweit
nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen
verwirkt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorrats-
erhebung vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Ver-
bindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. Sep-
tember 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915
(R.-G.-Bl. S. 684) bestraft).

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen
usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der
von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (melde-
pflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befind-
lichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten
tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinn-
stoffen hergestellte Garne und Seilfäden, und zwar in
der in den amtlichen Meldeheften vorgesehenen Ein-
teilung:

Gruppe 1: Sämtliche Vorräte an

Meldeheft 1. A. 1. ungefärbter und gefärbter reiner Schaf-
wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka- und Kaschmir, un-
gewaschen, rüden- und gewaschen, fabrikmäßig gewaschen,
karbonisiert;

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Ver-
ordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissen-
tlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis
bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark be-
straft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem
Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich
die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.
Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verord-
nung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige
oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu drei-
tausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs
Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschrie-
benen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

- ungefärbten und gefärbten Spinnstoffen aus reiner
Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka- und Kaschmir,
also Kammzug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art
dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kamm-
garn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei
und Wirkerei;
 - Zettel-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferde-
haaren mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.
- B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne,
(Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn
gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:
- reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka- und Kasch-
mir, ungewaschen, rüden- und gewaschen, fabrikmäßig ge-
waschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von
Kunstwolle;
 - Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mo-
hair, Alpaka- und Kaschmir, also Kammzug, Kämmlin-
gen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kammerei,
Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei,
Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz
von Kunstwolle;
 - aus Mischungen der unter 1. und 2. genannten Spinn-
stoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.
- C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne
aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streich-
garn gezwirnt), gleichviel, aus welchem der unter B.
genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind,
ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder an-
deren pflanzlichen Spinnstoffen.

Gruppe 2:

Meldeheft 2. A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge,
Baumwollabfälle (einschließlich Striße und Kämmlinge),
auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.)
gemischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rücksicht
darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind.

Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlag-
nahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-
Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Röhrener Straße
1-4, bleiben bestehen.

B. Garne, Zwirne und deren Abfälle (Putzfäden, Reinfäden
u. dgl.), die aus den unter A. genannten Baumwoll-
spinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwoll-
spinnstoffen enthalten.

Gruppe 3:

Meldeheft 3. A. Bastfaserrohstoffe im Stroh (ungeröstet
und geröstet), gefnickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt,
und als Werg oder beschlagnehmter (vgl. Bekanntmachung
Nr. W III 1500.4. 16 K R A) Abfall.

B. Garne, Webzwirne und Seilfäden ganz oder teilweise
aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4:

Meldeheft 4. A. Rohe und unverspinnene Bourrette-Seide
(Seidenabfälle).

B. Rohe Bourrette-Webgarne.

Zu a und b:

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, son-
dern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des
Königlich Preuß. Kriegsministeriums zugewiesenen Ge-
genstände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfasertroß auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfasertroß besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamtbestände einer meldepflichtigen Person mindestens 100 Kilogramm betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen und Garnen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindlichen Mengen und für Bastfasertroß zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Im Stuhl liegende Ketten.
2. Der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette.
3. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und Stüdgarne.
4. Strick-, Stopf- und Häfelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopfgarne und Häfelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
5. Garn in Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

§ 3.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind 1. alle Personen, die Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen; 2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden; 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Sofern sich am Stichtage im Gewahrsam von Lohnfärbern, Lohnwebern, Lohnwirfern und Lohnstrickern Mengen von weniger als insgesamt 100 Kg. an Garnen befinden, hat die Meldung nur vom Eigentümer der Garne zu erfolgen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines andern übergeben hat.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate, spätestens bis zum 10. Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.

Erstmals ist die Meldung über die seit Beginn des 1. Juni 1916 vorhandenen Spinnstoffe und Garne spätestens bis zum 10. Juni 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu erstatten.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Meldescheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammer usw.) erhältlich, und zwar:

Meldeschein 1 für Wolle und Wollgarne,

Meldeschein 2 für Baumwolle und Baumwollgarne,

Meldeschein 3 für Bastfasern und Bastfasergarne,

Meldeschein 4 für Seidenabfälle und Bourettegarne.

Aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände der Gruppen 1, 3 und 4 dieser Bekanntmachung sind an dem ersten, dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf einem besonderen Meldeschein der für die betreffende Gruppe vorgeschriebenen Art zu melden. Besetzte feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmung. Der Meldeschein hat den Vermerk: „Eingeführt am (Tag der Einfuhr) aus (Herkunftsland)“ zu tragen. Für zu verschiedenen Zeiten oder aus verschiedenen Ländern erfolgte Einfuhr sind besondere Meldescheine zu verwenden. Die Unterlassung dieser Meldung erschwert den Beweis, daß die Gegenstände aus dem Auslande eingeführt sind, und daß für sie die besonderen für die aus dem Auslande eingeführten Gegenstände geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. An den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr besonders zu behandeln.

Die Anforderung soll auf einer Postkarte (nicht mit Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einfindung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt des Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt, der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Ueber die gemäß § 3, Ziffer 4 und 6 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W II 1700/2, 16 KRA vom 1. April 1916) von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommene Baumwollspinnstoffe und -garne ist ein besonderes Lagerbuch zu führen.

Ueber Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und Stüdgarne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf sowie über Strick-, Stopf- und Häfelgarne aus Baumwolle und baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, ist kein Lagerbuch zu führen.

Bauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind für Wolle, für Baumwolle, für Bastfasern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverbote vorstehender Spinnstoffe betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

§ 9.

Inkrafttreten und Aufhebung älterer Bekanntmachungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Mai 1916 in Kraft. Die Bekanntmachungen Nr. W M 58/9. 15 und 600/1. 16 K R A werden durch diese Bekanntmachung aufgehoben. Posen, den 24. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des
V. Armeekorps
von Bock und Polach.

Bekanntmachung

Nr. Ch. II. 1000/4. 16 K. R. A.,

**betreffend Verbot der Extraktion
von Gerbrinden,**

vom 1. Juni 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetze, betreffend Abänderung des Gesetzes, vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze zur Abänderung dieses Gesetzes vom 4. Dezember 1915 und mit der königlichen Verordnung über den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden vom 31. Juli 1914 — mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Uebertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Uebertretung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen.

§ 1.

Extraktionsverbot.

Es ist verboten, Auszüge (Extrakte) aus Eichen- oder Fichtenrinde oder -Lohe durch heiße Flüssigkeiten, durch Dämpfe, durch Pressen oder nach vorheriger Zerkleinerung der Rinde oder Lohe zu Mehl, sowie überhaupt unter Benutzung anderer Mittel als kalten Wassers herzustellen.

Auch die Extraktion von nicht entrindetem Eichen- oder Fichtenholz fällt unter das Verbot.

Die Herstellung von Auszügen aus entrindetem Eichen- oder Fichtenholz oder anderen Gerbstoffen als Eichen- oder Fichtenrinde nach beliebigem Verfahren ist nicht verboten.

§ 2.

Ausnahmen.

a) Die Herstellung von Auszügen zu Zwecken der chemischen Analyse aus Mengen von weniger als 1 Kg. Eichen- oder Fichtenrinde aller Art ist erlaubt.

b) Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 für begrenzte Mengen bestimmter Sorten Rinde zu gestatten.

Anträge sind ausschließlich an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten.

Genehmigungen müssen schriftlich erfolgen und mit dem Dienststempel der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe versehen sein.

§ 3.

Aushang.

In jedem Betriebsraume, der zur Herstellung pflanzlicher Gerbstoffauszüge benutzt wird, ist ein Abdruck dieser Bekanntmachung, sowie der etwa erhaltenen Ausnahmebewilligung gemäß § 2, b an auf allender Stelle anzubringen.

§ 4.

Anfragen.

Anfragen wegen dieser Bekanntmachung sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Abdrücke dieser Bekanntmachung sowie Vordrucke zur Erlangung einer Ausnahmebewilligung sind bei dieser Stelle erhältlich.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1916 in Kraft.

Posen, den 24. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

gez. von Bock und Polach.

Journal of the American Medical Association

Published Weekly, except on Sundays, Holidays, and Days of the Week when the Issue is Suspended

Vol. 10, No. 1, January 1, 1917

Published by the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

Subscription Price, \$5.00 per Annum in Advance

Single Copies, 15 Cents

Entered as Second-Class Matter, October 3, 1911, Post Office at Chicago, Ill., under No. 100,000

Acceptance for mailing at Special Rate of Postage provided for in Act of October 3, 1917, authorized on July 1, 1918

Postage paid at Chicago, Ill., and at additional mailing offices

Copyright, 1917, by American Medical Association

Printed at the American Medical Association Press, Chicago, Ill.

Published by the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

Subscription Price, \$5.00 per Annum in Advance

Single Copies, 15 Cents

Entered as Second-Class Matter, October 3, 1911, Post Office at Chicago, Ill., under No. 100,000

Acceptance for mailing at Special Rate of Postage provided for in Act of October 3, 1917, authorized on July 1, 1918

Postage paid at Chicago, Ill., and at additional mailing offices

Copyright, 1917, by American Medical Association

Printed at the American Medical Association Press, Chicago, Ill.

Published by the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

Subscription Price, \$5.00 per Annum in Advance

Single Copies, 15 Cents

Entered as Second-Class Matter, October 3, 1911, Post Office at Chicago, Ill., under No. 100,000

Acceptance for mailing at Special Rate of Postage provided for in Act of October 3, 1917, authorized on July 1, 1918

Postage paid at Chicago, Ill., and at additional mailing offices

Copyright, 1917, by American Medical Association

Printed at the American Medical Association Press, Chicago, Ill.

Published by the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

Subscription Price, \$5.00 per Annum in Advance

Single Copies, 15 Cents

Entered as Second-Class Matter, October 3, 1911, Post Office at Chicago, Ill., under No. 100,000

Acceptance for mailing at Special Rate of Postage provided for in Act of October 3, 1917, authorized on July 1, 1918

Postage paid at Chicago, Ill., and at additional mailing offices

Copyright, 1917, by American Medical Association

Printed at the American Medical Association Press, Chicago, Ill.

Published by the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

Subscription Price, \$5.00 per Annum in Advance

Single Copies, 15 Cents

Entered as Second-Class Matter, October 3, 1911, Post Office at Chicago, Ill., under No. 100,000

Acceptance for mailing at Special Rate of Postage provided for in Act of October 3, 1917, authorized on July 1, 1918

Postage paid at Chicago, Ill., and at additional mailing offices

Copyright, 1917, by American Medical Association

Printed at the American Medical Association Press, Chicago, Ill.

Published by the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.

Subscription Price, \$5.00 per Annum in Advance

Single Copies, 15 Cents

Entered as Second-Class Matter, October 3, 1911, Post Office at Chicago, Ill., under No. 100,000

Acceptance for mailing at Special Rate of Postage provided for in Act of October 3, 1917, authorized on July 1, 1918

Postage paid at Chicago, Ill., and at additional mailing offices

Copyright, 1917, by American Medical Association

Printed at the American Medical Association Press, Chicago, Ill.

Published by the American Medical Association, 535 North Dearborn Street, Chicago, Ill.